

**Verordnung
zum Schutz eines Naturdenkmals
in der Stadt Göttingen
vom 23.03.1992**

(Abl.Reg.Bez.vom 15.Mai.1992 / in Kraft getreten am 16. Mai 1992)

(Naturdenkmale mit der Eintragsnummer 94)

Aufgrund der §§ 27 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 02.07.1990 (Nds.GVBl.S.235) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die sich in der Gemarkung Göttingen, Flurstück 131/11, Oesterleyst. 2 befindenden und auf dem anliegenden Lageplan erkenntlichen Bäume.

- 1 Stieleiche - Quercus robur -
- 1 Kastanie - Aesculus hippocastanum -
- 1 Spitzahorn - Acer platanoides -
- 1 Rotbuche - Fagus sylvatica

werden zur einem Naturdenkmal erklärt und erhalten den Schutz des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Mitgeschützt ist ein Umkreis mit einem Radius von ca. 10 m um das Naturdenkmal.

- (2) Das vorstehend aufgeführte Naturdenkmal ist in das Verzeichnis der Naturdenkmale der Stadt Göttingen unter Nr. 94 eingetragen worden.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die in § 1 bezeichneten Bäume wegen ihrer Eigenart, Schönheit und Seltenheit zu erhalten.

§ 3

Verbote, Meldepflicht

- (1) Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Bäume in ihrem Wachstum zu stören oder durch Maßnahmen und Handlungen im Bereich ihrer gemäß § 1 Satz 2 dieser Verordnung mitgeschützten Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen.

- (2) An den Bäumen sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- 1. das Ausästen und Beschneiden sowie das Abbrechen von Zweigen
- 2. das Verletzen der Rinde sowie das Eindrehen und Einschlagen von Schrauben, Nägeln, oder sonstigen Gegenständen,
- 3. das Verletzen oder Freilegen des Wurzelwerkes,
- 4. das Einsetzen von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes

(3) Innerhalb der gemäß § 1 (1) Satz 2 dieser Verordnung mitgeschützten Umgebung wird darüber hinaus insbesondere folgendes untersagt:

1. den Boden zu verdichten oder zu versiegeln,
2. den Boden abzutragen oder aufzuschütten,
3. Materialien oder Stoffe aller Art ab- oder zwischenzulagern
4. bauliche Anlagen zu errichten oder anzulegen, auch soweit für sie keine Baugenehmigung erforderlich ist,
5. Parkplätze jeglicher Art anzulegen,
6. chemische Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes einzusetzen,
7. das Gelände zu befahren und Wohnwagen oder andere Geräte auf ihm abzustellen,
8. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
9. unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungsanlagen zu verlegen,
10. Feuer anzumachen.

(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, ihnen bekanntwerdende Schäden oder Mängel am Naturdenkmal der Stadt Göttingen - untere Naturschutzbehörde - zu melden.

§ 4

Ausnahmen, Befreiung

Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann die Stadt Göttingen als untere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit keine oder nur geringe Beeinträchtigungen für die geschützten Bäume zu erwarten sind. Im übrigen kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Befreiung erteilt werden.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege oder Entwicklung der besonders geschützten Bäume zu dulden. Die Anordnung erfolgt im Einzelfall und wird rechtzeitig angekündigt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 64 Nr. 6 NNatG handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Ausnahme nach § 4 dieser Verordnung zugelassen oder eine Befreiung nach § 53 NNatG gewährt worden ist, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die gem. § 3 (4) dieser Verordnung erforderliche Anzeige unterläßt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.